

An den
Bayerischen Landtag
Max-Planck-Straße 1
81627 München

Hausen, 19.06.2018

Petition an den Bayerischen Landtag

Persönliche Daten

Anrede: Frau
Name Wölfelschneider
Vorname Judith
PLZ/Ort 63840 Hausen
Straße, Nr. Am Fuchsloch 6
Land Deutschland
Telefon 06022/20315
E-Mail bj.woelfelschneider@t-online.de

Ich gebe diese Petition als Vertreterin für folgende Personen ab:

1. Walter Nebel, Am Fuchsloch 6 (8), 63840 Hausen (mein Vater)

sowie für folgende betroffene Nachbarn:

2. Petra Link, Am Fuchsloch 4a, 63840 Hausen
3. Claudia Steffens, Bergstraße 21, 63840 Hausen
4. Ingeborg Lieb, Am Hofacker 17, 63840 Hausen
5. Michael Lieb, Am Hofacker 17, 63840 Hausen
6. Daniela Mai, Am Fuchsloch 1, 63840 Hausen

Über folgenden Sachverhalt möchten wir uns beschweren:

Zu Unrecht umgelegte und erhobene Straßenausbaukosten, die per Bescheid im Dezember 2014 von der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt/Hausen eingefordert wurden.

Der in die Kostenaufteilung mit einbezogene eigene Straßenabschnitt (Am Fuchsloch) wurde nicht saniert, die Kosten wurden jedoch in vollem Umfang anteilmäßig auch auf diese Anlieger umgelegt. Die Anwohner des nicht sanierten Straßenabschnitts wurden vor und während der Sanierungsmaßnahmen nicht darüber informiert, dass sie an den Kosten beteiligt werden. Die Gemeindeverwaltung hatte ursprünglich einen eigenen Abschnitt für die Sanierungsmaßnahmen gebildet, wonach nur die angrenzende Bergstraße und Blumenstraße saniert und mit deren Anlieger abgerechnet werden soll. Nachdem diese Bescheide den betroffenen direkten Anliegern zugestellt wurden, reichte ein Anlieger Klage ein was zur Folge hatte, dass das Bayerische Verwaltungsgericht entschied, die Kosten auch mit auf die Anlieger des nicht sanierten Straßenabschnitts „Am Fuchsloch“ umzulegen, da dies nach augenscheinlicher Betrachtungsweise einen Straßenzug darstellen würde, obwohl jeweils beide Abschnitte bei der Kostenverteilung der Erschließungskosten separat behandelt wurden, was schon alleine die unterschiedliche Entstehungszeit der Abschnitte mit sich bringt und demzufolge auch der Abschnitt „Am Fuchsloch“ noch kein Sanierungsbedarf aufweist.

Zudem liegt der gesamte Abschnitt des nicht sanierten Straßenteils in einem Bebauungsplan, für den nicht sanierten Straßenabschnitt liegt hingegen kein Bebauungsplan vor.

Auf die Tatsache, dass ein Anlieger unverständlicher Weise bei der ganzen Berechnung auch noch komplett außen vor gelassen wurde, da sein Grundstück über eine kurze Stichstraße zu erreichen ist, diese jedoch auch „Am Fuchsloch“ heißt – darauf gehe ich an dieser Stelle nicht gesondert ein.

Die Ausbaubeitragsbescheide der betroffenen Anlieger des nicht sanierten Straßenabschnitts wurden wie folgt ausgestellt:

Walter Nebel	10.037,89 EUR
Petra Link	4.540,64 EUR
Claudia Steffens	1.437,14 EUR
Ingeborg Lieb	783,20 EUR
Michael Lieb	783,20 EUR
<u>Daniela Mai</u>	<u>1.497,47 EUR</u>
Gesamt:	19.079,54 EUR

Die betroffenen Anlieger des nicht sanierten Straßenabschnitts „Am Fuchsloch“ legten Widerspruch gegen die Bescheide ein und reichten eine Musterklage/Sammelklage ein mit der Zusage von Gemeinderat und Bürgermeister, dass man uns in dieser Angelegenheit unterstützen werde und sicher eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung finden werde, da diese Kostenumverteilung nicht in deren Sinn war und ursprünglich so auch nicht beschlossen wurde.

Bei der Kalkulierung der Kosten kommt außerdem hinzu, dass zwei Grundstücke jeweils mit der vollen Fläche herangezogen wurden, obwohl es sich bei einem Teil der Fläche hinter dem Haus um ein großes Waldgrundstück in Form einer tiefen Waldschlucht handelt, welches im Naturschutzgebiet Spessart und im Wasserschutzgebiet liegt. Diese im Lageplan und auch im Grundbuch separat abgegrenzte und als „Wald“ ausgewiesene Fläche lässt keinerlei Nutzung zu, auch aufgrund der topografischen Lage (steiler Abhang) kann diese nicht genutzt werden. Diese nicht nutzbare Waldfläche wurde zum bebauten Grundstück hinzugezogen, wodurch sich die Beitragssumme um ca. 40% erhöht hat. Diese Waldfläche wurde in den Erschließungskostenbescheiden jedoch explizit außen vor gelassen.

Ein entsprechendes Schreiben der Gemeinderäte sowie ein Schreiben des Bürgermeisters Manfred Schüßler an das Gericht, die diese Aussage bestätigen und bekräftigen, dass es nicht im Sinne der Gemeinde ist, diese Flächen im gesamten Maß abzurechnen, füge ich bei.

Trotz mehrfacher Bitte bei den Entscheidungsträgern, sich von der Sachlage und den Gegebenheiten ein Bild vor Ort zu machen, um aufgrund der gewonnenen Eindrücke eine Entscheidung über diesen besonderen Fall mit gesundem Menschenverstand zu treffen, wurde diese Klage leider nur auf dem Papier entschieden und somit haben wir den Prozess verloren.

Das Gericht hatte im Verlauf des Prozesses im Juli 2017 einen Vergleich vorgeschlagen wonach das Grundstück mit Wald nur bis zu einer Tiefe von 50 m berücksichtigt werden soll, was dem ungefähren Verlauf der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf dem Grundstück entsprechen würde. Dem Vergleich haben wir zugestimmt. Die Gemeinde hat diesen jedoch abgelehnt, mit der Begründung, Ihre Versicherung würde für diese Kosten nicht aufkommen, was laut unserem Anwalt so nicht stimmen kann, da die Gerichte bewusst in vielen Fällen ein Vergleich vorschlagen, um die Sache noch halbwegs gütlich zu regeln. Als Privatmensch kann man eine solche Versicherung gar nicht abschließen, die Gemeinde jedoch schon.

Auch ein Antrag auf Billigkeitserlass, den wir anschließend auf Empfehlung des VG Würzburgs an die Gemeinde gestellt haben, hat die Gemeinde trotz ihren vorherigen Versprechen und Zusagen unverständlicher Weise abgelehnt.

Nun sind also zu den ohnehin fälligen Ausbaubeitragskosten auch noch sämtliche Prozesskosten in der Höhe von insgesamt 5.922,62 EUR von uns zu zahlen. Diese Kosten wurden anteilmäßig auf die o. g. Anlieger, die sich der Sammelklage angeschlossen haben, aufgeteilt.

Was möchten wir mit unserer Beschwerde erreichen?

1. Übernahme der Prozesskosten durch die Gemeinde als finanzielle Entschädigung für die nicht eingehaltenen Zusagen (5.922,62 EUR)
2. Herausnahme des Waldgrundstückes aus der Berechnung für die Straßenausbaubeiträge (betrifft Walter Nebel und Petra Link, jeweils ca. 40% der vollen Grundstücksfläche)

Unsere Beschwerde richtet sich gegen:

Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt
Bürgermeister Herr Manfred Schüßler
Postfach 40
63853 Kleinwallstadt

Wir begründen unsere Beschwerde wie folgt:

Hier wurde eine Entscheidung zu Unrecht getroffen, ohne dass sich die Entscheidungsträger trotz mehrmaliger Aufforderung jemals ein Bild vor Ort über die Sachlage gemacht haben.

Hier wurden zwei Straßenabschnitte – ein Teil saniert / ein Teil nicht saniert – als ein Straßenzug abgerechnet und dabei wurde noch mit zweierlei Maß gerechnet. Für den sanierten Abschnitt liegt kein Bebauungsplan vor, so dass hier bei der Berechnung der heranzuziehenden Grundstücksfläche die Tiefenbegrenzung von 50 m gilt.

Der nicht sanierte Abschnitt liegt in einem Bebauungsplan und umfasst auch die genannten Grundstücke mit der großen Waldschlucht, die jedoch auch im Bebauungsplan entsprechend als „Wald“ ausgewiesen ist. Aufgrund des Bebauungsplans gilt hier jedoch nicht die Tiefenbegrenzung und der Wald liegt dadurch auch nicht im Außenbereich.

Das heißt, hier wurde definitiv mit zweierlei Maß gerechnet, und die Anlieger des nicht sanierten Straßenabschnitts wurden somit „doppelt bestraft“, zum einen weil sie für eine Straße zahlen sollen, an der sie keine Anlieger sind und zum anderen mit der vollen Grundstücksfläche aufgrund des B-Plans herangezogen werden und dazu noch für einen Teil ihres Grundstücks was keinerlei Nutzung zulässt.

Zusätzliche Informationen:

- Stellungnahme der Gemeinderäte vom 22.04.2017
- Schreiben des Bürgermeisters Manfred Schüßler an das VG Würzburg vom 26.04.2017
- Schreiben vom VG Würzburg vom 26.07.2017 mit Vorschlag eines schriftlichen Vergleichs und der Empfehlung, im Rahmen eines Billigkeitserlasses den Ausbaubeitrag insoweit zu erlassen, was über die 50 m Tiefenbegrenzung hinausgeht
(Die Gemeinde hat sowohl den Vergleich als auch unseren Antrag auf Billigkeitserlass abgelehnt!!)
- Urteil des VG Würzburg vom 08.02.2018 (Nr. W 3 K 15.729)
- Antrag auf Billigkeitserlass an die Gemeinde vom 28.03.2018
- Ablehnung des Antrags auf Billigkeitserlass der Gemeinde vom 12.04.2018

Für Ihre Bemühungen bereits im Voraus besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Judith Wölfelschneider